Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 2.

(Nr. 4823.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Usedom-Wolliner Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 30. November 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem von den Kreisständen des Usedom-Wolliner Kreises auf dem Kreistage vom 28. Juni 1856. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 80,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 80,000 Thalern, in Buchstaben: achtzigtausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

10 Stück	à 500	Rthlr.	= 5,000	Rthlr.,
50 "	" 200	"	= 10,000	"
450 "	" 100	"	= 45,000	"
400 "	" 50	"	= 20,000	"
		Summa	80,000	Rthlr.,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1860. ab mit wenigstens jährlich einem halben Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Ausgegeben zu Berlin den 9. Januar 1858.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. November 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stettin.

Obligation
des Usedom-Wolliner Kreises

Littr. ...... № ......

über ..... Rthlr. Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm 16. Februar 1857. bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 28. Juni 1856. wegen Aufnahme einer Schuld zur Ausführung der vom Kreise beschlossenen Chausseebauten bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Usedom-Wolliner Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 80,000 Rthlrn. geschieht vom Jahre 1860. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens einem halben Prozent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1860. ab in den Monaten Mai und November jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie

sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Stettin, sowie in der Norddeutschen Zeitung (Stettiner) und dem Usedom-Wolliner Wochenblatt.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Swinemünde und der ritterschaftlichen Privatbank in Stettin, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Swinemünde.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1860. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Swinemünde und der Ritterschaftlichen Privatbank zu Stettin gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

 Zur

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Swinemünde, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Usedom-Wolliner Kreise.

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stettin.

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Usedom-Wolliner Kreises

Littr. ...... № ..... über ..... Thaler zu ..... Prozent Zinsen
über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ...... Thalern ...... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Swinemünde oder der Ritterschaftlichen Privatbank zu Stettin.

Swinemünde, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Usedom-Wolliner Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Pro-

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stettin.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Usedom-Wolliner Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Usedom-Wolliner Kreises
Litt. ..... № ..... über ..... Thaler à ..... Prozent Zinsen
die .....te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Swinemünde oder der Ritterschaftlichen Privatbank zu Stettin.

Swinemünde, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Usedom-Wolliner Kreise.

(Nr. 4824.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Bestätigung eines ferneren Nachtrages zu dem Statute der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft. Vom 21. Dezember 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Nachdem die Berlin-Anhaltische Eisenbahngesellschaft in den am 28. April 1856. und am 29. April 1857. abgehaltenen Generalversammlungen eine Aenderung des §. 47. des unterm 15. Mai 1839. bestätigten Gesellschaftsstatuts (Gesetz-Sammlung für 1839. S. 177. ff.) beschlossen hat, wollen Wir in Gemäßheit des §. 26. des Statuts dem Uns vorgelegten Statutnachtrage hierdurch Unsere landesherrliche Genehmigung, dem Antrage der Gesellschafts-Vorstände gemäß, mit der Maaßgabe ertheilen, daß die den Mitgliedern des Verwaltungsrathes vom 1. Januar 1856. ab mit dreiviertel Prozent des jährlichen Reinertrages zu gewährende Tantieme in einem Jahre die Gesammtsumme von fünftausend Thalern nicht übersteigen darf.

Diese Bestätigungs-Urkunde ist mit der gedachten Nachtragsbestimmung durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

 Ur-

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Dezember 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) **Prinz von Preußen.**

v. d. Heydt. Simons.

Fernere Nachtrags-Bestimmung
zu dem am funfzehnten Mai achtzehnhundert neun und dreißig Allerhöchst bestätigten Statute der Berlin- (Sächsischen, jetzt Berlin-) Anhaltischen Eisenbahngesellschaft (Gesetz-Sammlung Nr. 2019.).

Die Berlin-Anhaltische Eisenbahngesellschaft hat folgende Abänderung resp. Ergänzung ihres obenbezeichneten Statuts beschlossen:

Der Paragraph sieben und vierzig des gedachten Statuts fällt fort und an dessen Stelle tritt nachstehende Bestimmung:

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten keine Besoldung; sie beziehen jedoch, und zwar vom ersten Januar achtzehnhundert sechs und funfzig ab, für ihren Zeitaufwand und ihre Mühwaltung, zusammen eine Tantieme von $\frac{\text{drei}}{\text{vierteln}}$ Prozent des reinen jährlichen Ertrags des Unternehmens. Aus dieser Tantieme wird dem Vorsitzenden eine entsprechende Entschädigung für das von ihm zu unterhaltende Büreau durch den Verwaltungsrath vorweg festgesetzt und der Ueberrest unter die sämmtlichen Mitglieder gleichmäßig vertheilt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).